



MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **3** 2013

www.ssr-recht.de

Arbeitsrecht

Fristlose Kündigung wegen zu vieler Überstunden nur nach Abmahnung des Arbeitgebers

Kündigungsschutz einmal anders herum: Auch Arbeitnehmer können verpflichtet sein, ihren Arbeitgeber vor dem Ausspruch einer fristlosen Kündigung auf eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten hinzuweisen und ihn abzumahnern.

Ein Arbeitsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Anordnung zahlreicher Überstunden, die den Arbeitnehmer an seine gesundheitliche Belastbarkeitsgrenze bringen, kann grundsätzlich einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen.

Dennoch muss in diesen Fällen ein Konfliktmanagement eingesetzt werden, indem der Arbeitnehmer klar zum Ausdruck bringt, was sich bis wann genau zu ändern habe, ehe er andernfalls – welche – Konsequenzen zu ziehen gedenke, so das Arbeitsgericht Berlin in einer Einzelfallentscheidung. Darin erklärte es die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers trotz angesammelter 750 Überstunden wegen der fehlenden Abmahnung für unbegründet und verpflichtete den Ar-

beitnehmer auf Klage des Arbeitgebers zur Weiterarbeit. Entsteht dem Arbeitgeber durch die verweigerte Mitarbeit ein Schaden, kann er gegebenenfalls Schadensersatz geltend machen.

Arbeitsgericht Berlin, Teilurteil vom 04.01.2013 – 28 Ca 16836/12



© Cisco Ripak / pixelio.de

Arbeitslosengeld II Übernahme von Stromschulden als Darlehen

Arbeitslose Bedürftige haben Anspruch auf darlehensweise Übernahme von Stromschulden gegen das Jobcenter, wenn eine Stromsperre besteht und keine anderen Möglichkeiten der Selbsthilfe, z.B. Einsatz von Schonver-

mögen oder Ratenzahlung, bestehen. Dies gilt insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern und für Personen, die auf fließenden Strom für den Einsatz medizinischer Therapiegeräte angewiesen sind. Die Situation einer bestehenden Stromsperre ist mit drohender Wohnungslosigkeit vergleichbar, in denen das Jobcenter die Gewährung eines Darlehens nur in atypischen Fällen ablehnen kann.

Betroffene können bei Weigerung des Jobcenters die Darlehensgewährung vorläufig in einem sozialgerichtlichen Eilverfahren regeln lassen. Darzulegen und glaubhaft zu machen ist die aktuelle und dringende Notlage, die eine sofortige Entscheidung des Gerichts unumgänglich macht. Ist rasche gerichtliche Sachaufklärung innerhalb kürzester Zeit nicht möglich, hat das Gericht in Fällen, in denen es wie hier um die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz geht, im Rahmen einer Folgenabwägung summarisch zu entscheiden. Wird das Jobcenter vorläufig zur darlehensweisen Schuldenübernahme verpflichtet, hat es auch die Kosten für die Wiederaufnahme der Stromversorgung vorübergehend zu tragen.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 13.08.2013 – L 7 AS 1134/11 B ER

Aktuelle Vortragsthemen der Kanzlei:

- 14.10.2013: Elternunterhalt – Wann müssen Kinder für ihre Eltern Unterhalt leisten?
- 18.11.2013: Familien mit Kindern mit Behinderungen und ihre Rechte
- 03.12.2013: Crashkurs Arbeitsrecht in der Arztpraxis – vom Vorstellungsgespräch bis zur Kündigung

i Anmeldung und weitere Informationen: www.ssr-recht.de/Veranstaltungen.html

Schenkungsrecht

Rückforderungsansprüche bei Verarmung nach unentgeltlicher Aufgabe eines Wohnrechts

Wer sein Haus oder seine Wohnung zu Lebzeiten veräußert, z. B. an seine Kinder oder Enkelkinder, behält sich häufig bis ans Lebensende zur eigenen Sicherheit ein Wohnrecht vor. Kann dieses nicht mehr genutzt werden, weil man in ein Pflegeheim umziehen muss, versuchen häufig Sozialleistungsträger, die für die Kosten des Pflegeheims aufkommen, aufgrund des Wohnrechts einen Teil der aufgewendeten Kosten erstattet zu erlangen.

Kann das Wohnrecht vertraglich nur *persönlich* genutzt werden, scheidet eine Vermietung bei Auszug aus dem Haus oder der Wohnung aus. Das Wohnrecht führt für den Berechtigten in diesen Fällen nur noch zu einer Belastung mit den Hausnebenkosten. Ist eine Rückkehr aus dem Pflegeheim unwahrscheinlich, bedeutet der Verzicht auf das insofern für den Berechtigten wertlose Wohnrecht keine Schenkung zugunsten des Haus- oder Wohnungseigentümers, der fortan sein Eigentum frei nutzen kann. In diesen Fällen scheiden Forderungen des Sozialleistungsträgers gegen den Eigentümer aus (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.2012, Az. XII ZB 479/11).

Anders aber, wenn der Wohnrechtshaber beim Verzicht auf sein Wohnrecht zwar persönlich an dessen Ausübung sein Interesse verloren hatte, er aber objektiv die Möglichkeit hätte, sein Recht weiter zu nutzen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn bei Einräumung des Wohnrechts auch die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme

seiner Familie und der zur Wart und Pflege nötigen Personen vereinbart worden war. In diesem Fall ist nicht ausgeschlossen, dass der Berechtigte anderen Sinnes geworden wäre und mit pflegenden Angehörigen oder nach Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse, bspw. durch eine Erbschaft, mit entsprechendem Pflegepersonal wieder eingezogen wäre.

Der Verzicht auf diese rechtlich mögliche Änderung seiner einstigen Entscheidung, in ein Pflegeheim zu gehen, stellt bei Löschung des Wohnrechts gegenüber dem Haus- oder Wohnungseigentümer eine Schenkung dar. Reichen die Ersparnisse des ehemaligen Wohnrechtshabers nicht aus, kann der Sozialleistungsträger aus übergegangenem Recht vom Eigentümer Wertersatz aufgrund der durch die Schenkung verursachten Verarmung geltend machen.

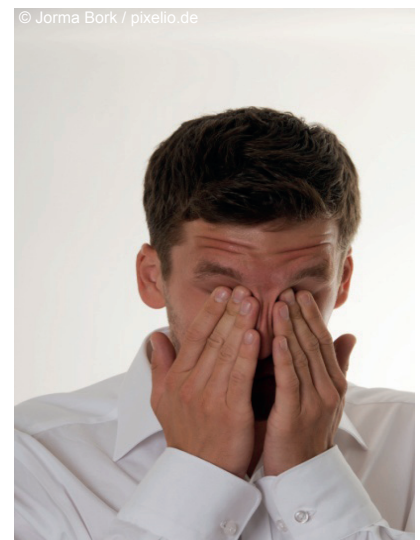
Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 22.07.2013 – 4 U 1571/12

Arztrecht

Zertifizierung einer Fortbildung über das „Burnout-Syndrom“

Die Landesärztekammern vergeben Fortbildungszertifikate für zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen über fachlich-medizinische Themen einschließlich ärztlicher Qualitätssicherung sowie Themen, die die Grundvoraussetzungen für die ärztliche Berufsausübung betreffen. Damit Veranstaltungen als hierfür geeignete Fortbildung anerkannt werden, muss der Veranstalter ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen. Voraussetzung für die Anerkennung ist unter anderem, dass

die Fortbildungsinhalte sich an der wissenschaftlichen Evidenz orientieren (vgl. Ziffer 1.4.1 lit. a Nr. 5. der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer) bzw. dem aktuellen medizinischen Wissensstand entsprechen (vgl. § 7 Abs. 5 i.V.m. § 3 Fortbildungsordnung Berlin).



Auch wenn der Begriff „Burnout“ nicht eindeutig definiert ist und jedenfalls derzeit nicht als eigenständiges Krankheitsbild dargestellt werden kann, ist das Thema „Burnout“ von hoher praktischer Bedeutung für klinisch und praktisch tätige Ärzte und insoweit ein geeigneter Gegenstand einer Fortbildung. Hierbei muss allerdings sichergestellt werden, dass eine Diskussion der Kernfragestellung nach Nosologie, Ursache, Prävention und Therapie stattfindet, zu der vorrangig wissenschaftlich tätige Psychiater oder Psychologen qualifiziert sind.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 19.04.2013 – 9 K 159.11

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales erscheint vierteljährlich. Er ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen gerne für Sie zur Verfügung.